

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Land Tirol ist immer wieder mit schwerwiegenden Naturkatastrophen konfrontiert. Vor allem die Lawinenkatastrophe in Galtür 1999, das Hochwasserereignis 2005 in weiten Teilen Tirols und 2013 in Kössen, sowie die Unwettersituation im Paznaun- und Sellraintal im Jahr 2015 markieren außerordentliche Katastrophen in diesem Teil Österreichs. Bei all diesen Ereignissen zeigte sich unter Berücksichtigung der besonderen Gefahrenlage im alpinen Raum, dass zur Bewältigung solcher Ereignisse eine unmittelbare Einsatzbereitschaft durch zumindest einen für den Zivil- und Katastrophenschutz speziell geeigneten, permanent im Bundesland Tirol stationierten Hubschrauber unerlässlich ist. Bei mehreren Anlassfällen hat sich gezeigt, dass Tirol des öfteren wetterbedingt aufgrund der Alpenbarriere nicht anfliegbare ist, wodurch wertvolle Zeit für notwendige Aufklärung aus der Luft oder auch erste Hilfestellungen verstreicht. Aus diesen Gründen ist ein eigener Hubschrauberstützpunkt mit entsprechenden Hubschrauberdiensten dringend geboten.

Angelegenheiten des Katastrophenschutzes sind in Österreich Landessache (Art. 15 BVG). Das Bundesministerium für Inneres verfügt über besonders ausgebildete Piloten und Bergespezialisten mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung im alpinen Bereich. Dieses Personal steht auch ständig im Rahmen der Ersten Allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach dem Sicherheitspolizeigesetz zur Verfügung. Zudem ist die notwendige Infrastruktur für Flugeinsätze im Rahmen der Katastropheneinsätze vorhanden.

Da es durch diese Vereinbarung zu keiner Änderung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten kommt, bedeutet dies zum einen, dass das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Personal im Rahmen von Einsätzen in der Zuständigkeit des Landes an die Weisungen der zuständigen Landesorgane gebunden ist, zum anderen, dass sein Verhalten im Rahmen solcher Einsätze dem Land zuzurechnen ist und insoweit etwa Amtshaftung auch gegenüber dem Land geltend zu machen wäre.

Als Ausdruck des kooperativen Bundesstaates und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit soll daher ein Zusammenwirken von Bund und Land Tirol bei Hubschrauberdiensten durch eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG beschlossen werden. Diese Gründe legen es geradezu nahe, ein so kostenintensives Einsatzmittel wie einen Hubschrauber gemeinsam zu betreiben, wenn organisatorisch sichergestellt werden kann, dass es zu keiner Beeinträchtigung der jeweiligen Aufgabenerfüllung kommt.

Ziel der Vereinbarung ist es, dass das Bundesministerium für Inneres und das Land Tirol gemeinsam eine ganzjährige Einsatzbereitschaft eines Hubschraubers mit dem Standort Tirol für den umfassenden Zivil- und Katastrophenschutz sowie für Flüge zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Vollziehung ihrer Aufgaben sicherstellen.

Die Vereinbarung enthält gesetzesergänzende Regelungen und kann daher nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz zur Erlassung einer diesem Entwurf entsprechenden Vereinbarung gründet sich auf Art. 15a Abs. 1 B-VG, wonach Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen können.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck):

Das Bundesministerium für Inneres betreibt schon derzeit einen Hubschrauberdienst im Land Tirol für die Erfüllung seiner Aufgaben. Die dafür eingesetzten Fluggeräte sollen für den Zivil- und Katastrophenschutz im Land Tirol im Rahmen und nach den Bestimmungen des gegenständlichen Staatsvertrages verwendet werden.

Zu § 2 (Aufgaben des Hubschrauberdienstes):

Da mit dieser Vereinbarung nur die Einrichtung des Hubschrauberdienstes für den Zivil- und Katastrophenschutz neu geregelt werden soll, ist es nicht erforderlich, die Aufgaben, die mit diesem Fluggerät im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörde erfüllt werden, gesondert zu nennen. Nach den maßgebenden Bestimmungen des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes 2006, LGBI. 33/2006 idgF. sind Katastrophen durch elementare oder technische Vorgänge oder von Menschen ausgelöste Ereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt,

das Eigentum oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung gefährden oder schädigen. Für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes ist das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz 2006, LGBI. 33/2006 idgF. maßgeblich. Demnach fallen in den Aufgabenbereich der Vereinbarung insbesondere:

Einsatz- und Erkundungsflüge bei Ereignissen für Behörden im Sinne des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes 2006, LGBI. Nr. 33/2006 (im Folgenden: Tir. KatG); Hilfeleistung bei Ereignissen im Sinne des Tir. KatG; Erkundungsflüge bei Ereignissen im Sinne des Tir. KatG für Mitglieder der jeweiligen behördlichen Einsatzleitungen sowie der behördlichen Einsatzstäbe; Erkundungsflüge für Lawinenkommissionen und des Lawinenwarndienstes, für Sachverständige, Gutachter und Experten des Landes Tirol sowie für die Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen einer Gefahrenbeurteilung für Siedlungsräume oder öffentliche Verkehrswege; Einsatz- und Erkundungsflüge für Feuerwehren im Falle von Waldbränden bzw. Brandereignissen im unzugänglichen Gelände; Wartungs- und Transportflüge für dem Zivil- und Katastrophenschutz dienende Einrichtungen wie zum Beispiel Wetterstationen, Kommunikationseinrichtungen, Monitoringstationen und andere Messeinrichtungen; Teilnahme an Übungen in dem zwischen Bund und Land Tirol im Vorhinein jährlich festgesetzten Ausmaß.

Zu § 3 (Organisation):

Mit § 3 wird der Grundsatz statuiert, dass es zu einer engen Abstimmung bei der Verwendung des Fluggerätes kommen soll. Jedenfalls prioritär und gegenüber allen anderen Einsätzen vorrangig sind solche der Lebensrettung, gleichgültig in welchem Aufgabengebiet diese zu fliegen sind.

Für den Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes werden überdies bestimmte Zeiten festgelegt, in denen Flüge für diesen Zweck jedenfalls gewährleistet werden müssen.

Darüber hinaus werden Anhaltspunkte für die Rangfolge von Einsätzen festgelegt. Sollte es dennoch zu Interessenskonflikten kommen, ist eine einvernehmliche Vorgangsweise festzulegen. In der Praxis ist jedoch nicht zu erwarten, dass es hier tatsächlich zu unterschiedlichen Ansichten kommt, da der wichtigste Fall eines solchen Einsatzes, die Rettung von Leben – wie bereits gesagt – immer Vorrang hat.

Zu § 4 (Pflichten des Bundes):

Gemäß dieser Vereinbarung wird der Bund einen Hubschrauber im Land Tirol bereitstellen, diesen als Staatsluftfahrzeug betreiben und dessen Instandhaltung und Wartung nach dem Stand der Technik sowie Hangarierung übernehmen. Diese Verpflichtung trifft den Bund unabhängig davon, welches Fluggerät tatsächlich zum Einsatz kommt.

Auf dem Stützpunkt im Land Tirol wird seitens des Bundes der ständige Betrieb dieses Hubschraubers sichergestellt und es werden Hubschrauberdiensleistungen gem. § 2 erbracht. Besonders geschulte Beamte und Vertragsbedienstete des BMI werden als Hubschrauberpiloten und als Flight Operatoren für alpine oder sonstige Hilfeleistungen und Bergungen bereitgestellt. Die Organisation eines Hubschraubereinsatzes einschließlich der Koordination mit den Sicherheitsdienststellen erfolgt durch den Hubschrauberbetreiber.

Zu den Pflichten des Bundes zählt auch das Führen von Aufzeichnungen über den Flugbetrieb, den technischen Betrieb mit dem Hubschrauber und die Betriebskosten. Nach einer automationsunterstützten Auswertung werden diese an das Land Tirol übermittelt, ebenso personenbezogene Daten über Personen, denen Hilfe geleistet wurde.

Darüber hinaus zählt es zu den Pflichten des Bundes, die Kosten wie in § 6 Z 1 dargestellt zu übernehmen.

Diese Pflichten des Bundes umfassen jedenfalls auch den Abschluss einer Haftpflicht- und Insassenvsicherung, die auch Einsätze im Rahmen der Aufgaben des Hubschrauberdiensstes nach § 2 umfasst. Dadurch kann die Leistungspflicht des Landes im Rahmen der Amtshaftung durch Leistungen aus dieser Versicherung reduziert werden.

Zu § 5 (Pflichten des Landes):

Das Land Tirol trägt zu einer gelingenden Kooperation bei und stellt die jeweils erforderlichen Anforderungen für den Hubschrauber (über Landeswarnzentrale Tirol, Landeseinsatzleitung Tirol, Leitstelle Tirol) sicher. Der Bund betreibt den Hubschrauber als Staatsluftfahrzeug und trägt die Kosten gemäß § 6.

Zu § 6 (Kostentragung):

Auch wenn der vom Land Tirol geleistete Betrag für die Begleichung der Anschaffungskosten verwendet wird, ist diese Leistung als Vorausleistung für sämtliche beim Bund im Rahmen der Aufgabenerfüllung

gemäß Abs. 2 entstehenden Kosten für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu verstehen. Wenn das Land diese Vorleistung erbracht hat, obliegt es dem Bund, alle Aufwendungen, einschließlich erforderlicher Versicherungsbeiträge, die für die Erledigung der Pflichten gem. § 4 notwendig sind, für den Hubschrauber zu bedecken. Durch diese Art der Kostenteilung wird auch dem § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 Rechnung getragen, der verlangt, dass der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen haben. Die Leistung des Landes Tirol am Beginn der Vereinbarung widerspricht dem nicht, weil es eben nur eine Vorleistung auf die vom Bund für das Land noch zu erbringenden Leistungen ist.

Zu § 7 (Flugpersonal):

Das Flugpersonal, die Hubschrauberpiloten und das sonstige Personal werden vom BMI bereitgestellt und sind daher Bundesbedienstete. Es handelt sich dabei um Polizisten in Sonderverwendung. Der Einsatz dieser – in erster Linie Beamten – im Zuständigkeitsbereich des Landes Tirol macht es erforderlich, gesetzesergänzende oder zumindest klarstellende Bestimmungen aufzunehmen, damit diesen bei solchen Flügen derselbe Schutz zukommt, wie bei Flügen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Insbesondere kommen in diesem Fall das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach § 83c des Gehaltsgesetzes 1956, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), das Amtshaftungsgesetz (AHG) und das Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) zur Anwendung. Bei einem Flug für das Land Tirol haftet das Land Tirol in Anwendung des AHG nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden der in Vollziehung seiner Aufgaben handelnden Personen. Ansonsten haftet der Bund nach dem AHG für den Schaden, den seine Organe in Vollziehung der Gesetze zugefügt haben. Bei grob schuldhaftem und rechtswidrigem Verhalten der Organe des Bundes haften diese in Anwendung des OrgHG sowohl bei Flügen für das Land Tirol als auch für den Bund.

Insgesamt geht es hier nur um die Sicherstellung der Ansprüche der Bediensteten. Es soll ihnen kein Nachteil dadurch drohen, dass sie für eine andere Gebietskörperschaft tätig werden. Dadurch tritt keine Änderung hinsichtlich anderer haftungsrechtlicher Regelungen, etwa insbesondere des Amtshaftungsgesetzes, ein.

Zu § 8 (Datenverarbeitung und Datenübermittlung):

Die Gebietskörperschaften übergreifende Zusammenarbeit macht es notwendig, Informationen über Einsätze und für Einsätze untereinander ebenso auszutauschen wie mit den Sozialversicherungsträgern, die immer dann, wenn Menschen zu Schaden gekommen sind, ebenfalls die erforderlichen Daten benötigen. Mit dieser Bestimmung werden daher die Grundsätze der für die Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Hubschrauberdiensten festgelegt.

Zu § 9 (Leistungsbilanz):

Dem Abkommen liegt eine faire Verteilung und eine verursachungsgerechte Tragung der Aufwendungen im Sinne des § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zu Grunde. Dabei wird nach derzeitigem Erfahrungswissen davon ausgegangen, dass nach etwa 10 Jahren der Wert der vom Bund zu erbringenden Leistungen die Vorausleistung des Landes Tirol erreicht, also eine ausgewogene Leistungsbilanz erreicht sein wird. Zur Überprüfung dieser Annahme soll nach sieben Jahren eine erste Leistungsbilanz erstellt werden. Zur regelmäßigen Kontrolle soll jeder Vertragspartei die Möglichkeit eingeräumt werden, danach weitere Leistungsbilanzen zu verlangen. Da davon ausgegangen wird, dass sich diese innerhalb eines Jahres nicht relevant ändern werden, sollen weitere Leistungsbilanzen nur nach Ablauf eines Jahres möglich sein.

Im Falle der Vertragsbeendigung ist aufgrund des in Abs. 2 vorgesehenen Ausgleichs jedenfalls eine Leistungsbilanz zu erstellen, es sei denn, die Beendigung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Vorliegen der letzten Leistungsbilanz.

Ergibt bei Vertragsende die aktuelle Leistungsbilanz, dass die erbrachten Leistungen einer Seite die Leistung der anderen übersteigen, ist die Mehrleistung vor dem Hintergrund des § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 der anderen Vertragspartei abzugelen.

Zu § 10 (Geltung):

Es wird vom Erreichen einer ausgeglichenen Leistungsbilanz nach 10 Jahren ausgegangen. Als gesichert wird angenommen, dass nach dem Ablauf von 15 Jahren die Vorleistungen des Landes Tirol mit den vom Bund zu erbringenden Leistungen ausgeglichen sind. Daher soll die Geltung der Vereinbarung für 15 Jahre vorgesehen werden.

Es soll jeder Vertragspartei die Möglichkeit eingeräumt werden, die Vereinbarung bereits vor Ablauf der 15 Jahre aufzulösen. Diese Möglichkeit soll jedoch erstmals nach dem Ablauf von 8 Jahren bestehen, zumal angenommen wird, dass frühestens zu diesem Zeitpunkt eine ausgeglichene Leistungsbilanz erreicht sein wird.

Zu § 11 (Ausfertigung):

Die Regelung entspricht den Hinterlegungsvorschriften, die bei Art. 15a B-VG Vereinbarungen üblich sind.

